

# ZBB 2010, 319

**KapMuG § 4; WpHG §§ 37b, 37c**

**Musterverfahren zu Schadensersatzansprüchen von Conergy–Aktionären wegen unterlassener Veröffentlichung bzw. Veröffentlichung unwahrer Insiderinformationen**

LG Hamburg, Beschl. v. 02.06.2010 – 329 O 338/08, ZIP 2010, 1395

**Leitsätze:**

1. Im Rahmen der Haftung einer AG nach § 37b, § 37c WpHG wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Insiderinformationen bzw. wegen Veröffentlichung unwahrer Insiderinformationen ist der Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität, also der konkreten Kausalität des Verstoßes gegen Publizitätsvorschriften für die Anlageentscheidung durch den Aktionär notwendig.
2. Die öffentliche Bekanntmachung des Erlasses des Vorlagebeschlusses und dessen Datum im Klageregister durch das Prozessgericht nach § 4 Abs. 3 KapMuG ist ausnahmsweise entbehrlich, wenn lediglich das Prozessgericht selbst und aufgrund der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Sachzusammenhangsregelung allein die den Beschluss erlassende Kammer mit den betroffenen Klageverfahren befasst ist.